

Wichtig für Betroffene: So sollen Sozialbehörden mit Menschen aus der Ukraine umgehen

Menschen aus der Ukraine brauchen Geld für den Start in Deutschland. Dafür sind die Sozialbehörden zuständig. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat jetzt Anweisungen dazu erlassen.

- Alle Leute haben Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungs-gesetz (AsylbLG) "ab Bekanntwerden der Bedürftigkeit, also grundsätzlich ab Vorspra-che bei der Leistungsbehörde"
- Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass auf eventuell vorhandenes Vermö-gen nicht zurückgegriffen werden kann, auch Fahrzeuge sollen den Leuten belas-sen werden.
- Wenn Gebietskörperschaften Personen direkt aufnehmen, sollen sie diese dem RP Darmstadt nachmelden, die Leute werden dann formal den jeweiligen Gebietskör-perschaften zugewiesen, müssen also nicht in die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)

Menschen, die vom Land Hessen aufgenommen und auf Gemeinden verteilt werden, ha-ben alle erforderlichen Prozeduren bereits hinter sich. Sie müssen „nur noch“ in unsere Sozial-, Gesundheits- und Bildungssysteme integriert werden. Dieser Aufgabe stellen sich Flüchtlingsinitiativen in Stadt und Landkreis.

Die Gemeinden bei uns im Landkreis sind „Gebietskörperschaften“, wie es im Erlass heißt. Sie können Flüchtlinge aus der Ukraine direkt aufnehmen. Solche Menschen schlagen sich z. B. auf eigene Faust zu Verwandten und Bekannten durch oder sie werden von Privatpersonen mitgebracht. Helferinnen und Helfer sollten also bitte mit den Geflüch-teten so schnell wie möglich zu den Gemeindebüros bzw. Einwohner-meldeämtern. Damit wird die Bedürftigkeit bekannt, und der Leistungs-anspruch ist begründet. Die Kolleginnen und Kollegen in den Ämtern wissen, was weiter zu tun ist. Das ist ein wichtiger erster Schritt für alle Betroffenen. Wer sich nicht meldet, hat auch keinen Leistungsan-spruch.

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen

Bearbeiter/in: Joanna Baron-Steinberg
Durchwahl: (06 11) 3219-3568
Fax: (06 11) 32719-3568
E-Mail: joanna.baron-steinberg@hsm.hessen.de

An alle Leistungsbehörden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 4. März 2022

Erlass zum leistungsrechtlichen Umgang mit ukrainischen Kriegsvertriebenen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer heutigen Mail zum leistungsrechtlichen Umgang mit ukrainischen Geflüchteten werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

Es ist davon auszugehen, dass die aus dem Kriegsgebiet nach Hessen geflohenen ukrainischen Staatsangehörigen in vielen Fällen ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können. Sobald der Beschluss des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG in Kraft tritt, berechtigt dieser dazu, dem betroffenen Personenkreis vorübergehenden Schutz zu gewähren, für deren Dauer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt wird. In Ansehung der Umsetzung des Ratsbeschlusses und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG werden von der Gebietskörperschaft direkt aufgenommene geflüchtete Menschen aus der Ukraine der Zuweisungsstelle am Regierungspräsidium Darmstadt gemeldet, ähnlich den nachgeborenen Kindern von Asylsuchenden in den Gebietskörperschaften. Dieser Personenkreis wird den Landkreisen und kreisfreien Städten in Hessen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) zugewiesen. Dabei findet die Zuweisungsquote der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung Beachtung.

Als Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG wegen des Krieges in ihrem Heimatland sind die Personen leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

In der Zeit bis zur Titelerteilung gilt Folgendes:

Entsprechend der Ausführungen des BMAS vom 3. März 2022 führt die Stellung eines Schutzgesuchs zur Leistungsberechtigung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG, vgl. Anlage.

Die Leistungserbringung erfolgt ab Bekanntwerden der Bedürftigkeit, also grundsätzlich ab Vorsprache bei der Leistungsbehörde.

Das Vorhandensein verwertbaren Vermögens soll erfragt werden. Solches ist nach den Regelungen der §§ 7 und 7a AsylbLG zunächst einzusetzen. Grundsätzlich wird in der gegenwärtigen Situation davon auszugehen sein, dass auf in der Ukraine bestehendes Vermögen nicht zugegriffen werden kann und dieses mithin nicht einsetzbar ist. Auch Fahrzeuge sollen den Antragstellern belassen werden.

Die notwendigen Aufwendungen für die in Rede stehenden Leistungen werden im Rahmen der Vorschriften des Landesaufnahmegesetzes in Form von pauschalen Erstattungen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kai Krämer